

# Trinkwasser- überwachung

**Jährliche Überprüfung des  
Trinkwassers auf Legionellen**



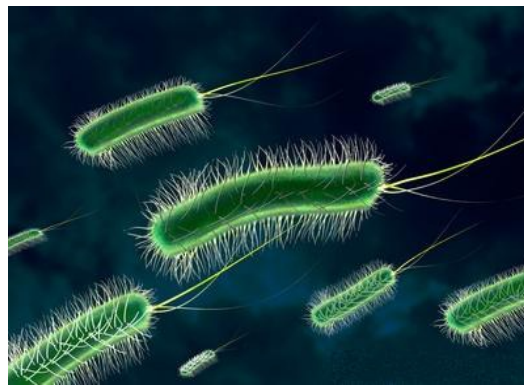
## Neufassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2011

### Was ist neu?

Durch die Änderungen der seit 2001 in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) haben Hausverwalter, Hauseigentümer und Vermieter von Mehrfamilienhäusern seit dem 01. November 2011 neue Aufgaben und Verpflichtungen. Alle Anlagen mit einem Warmwasserspeichervolumen von mehr als 400 Litern Inhalt und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Litern Inhalt zwischen dem Speicher und der am weitesten entfernten Entnahmestelle (in der Regel ca. 8 Meter, je nach Rohrquerschnitt) sind von dieser Verordnung betroffen. Damit kann die Verordnung erfahrungsgemäß schon für 3-Familienhäuser gelten, da hier die Leitungslänge von Keller/Heizungsraum zu Dachgeschoss und letzter Entnahmestelle dem oben genannten Kriterium entsprechen kann. Betroffene Anlagen müssen dem zuständigen Gesundheitsamt sofort gemeldet und jährlich auf Bakterien, die die Legionärskrankheit auslösen, hin untersucht werden.

### Warum ist diese Verordnung sinnvoll und wichtig?

Jährlich erkranken deutschlandweit 6.000 bis 10.000 Menschen an einer Legionelleninfektion, der sogenannten Legionärskrankheit. Davon sterben etwa 1.000 bis 2.000 der Erkrankten. In erster Linie erfolgt eine Infektion über die Atemwege, z.B. beim Duschen, da hier das zerstäubte Wasser (Aerosol) eingeatmet wird.



Legionellen sind natürlich vorkommende Stäbchenbakterien, die sich überall im Süßwasser (auch Trinkwasser) entwickeln können. Bei Temperaturen zwischen 25 °C und 50 °C vermehren sich diese rasant. Sie können zu grippeähnlichen Erkrankungen, wie Pontiac-Fieber bis hin zu schweren Lungenentzündungen führen. Besonders bei immunschwachen Personen endet eine Infektion mit diesen Bakterien oftmals tödlich.

## Welche neuen Pflichten kommen auf Hausverwalter, Hauseigentümer und Vermieter zu?

Die Durchführung der Untersuchungen werden von den Gesundheitsämtern überwacht. Daher müssen Hausverwalter, Eigentümer und Vermieter, die im Besitz untersuchungspflichtiger Objekte sind, diese unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Die Probenahme muss nach § 14 (TrinkwV) jährlich durch einen akkreditierten Probennehmer gem. DIN EN ISO 19458 durchgeführt werden. Dabei werden Temperaturmessungen und Probenahmen am Ein- und Ausgang des Warmwasserbereiters sowie pro Strang am Ende der entferntesten Warmwasserentnahmestelle durchgeführt.

Es ist sicherzustellen, dass die Proben frist- und fachgerecht innerhalb von 24 Stunden zur Trinkwasseranalyse in einem nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Labor eingehen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind unverzüglich dem Gesundheitsamt zu übermitteln. Dieses entscheidet dann, ob der Betreiber der Anlage erforderliche Maßnahmen einleiten muss oder nicht. Ebenfalls müssen die Mieter/Nutzer schriftlich über die Qualität des Trinkwassers informiert werden.

Die Untersuchungsergebnisse müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

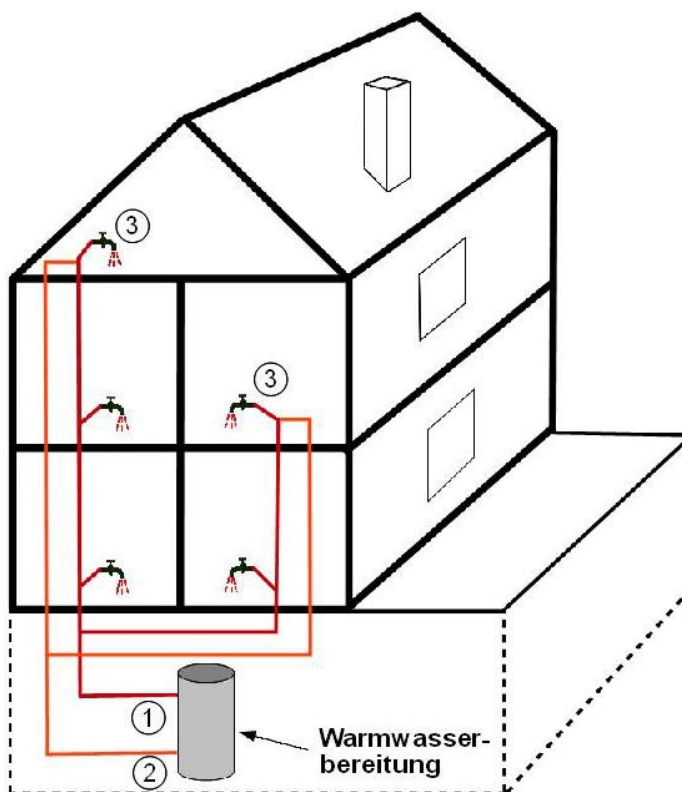
Ausschließlich Anlagen in selbst bewohnten Eigenheimen sowie Zweifamilienhäuser sind von der Neuregelung nicht betroffen. Es wird jedoch empfohlen auch hier das Trinkwasser regelmäßig überprüfen zu lassen, um potenziellen Gefahren vorzubeugen.

Die Wichtigkeit der Trinkwasserverordnung wird mit der entsprechenden Strafandrohung unterstrichen:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mietern mikrobiologisch oder chemisch verseuchtes Trinkwasser zur Verfügung stellt, kann mit bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe oder Bußgeld bestraft werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeige-, Untersuchungs-, Aufzeichnungs- oder Unterrichtungspflichten verstößt oder seine Trinkwasserversorgungsanlage nicht ordnungsgemäß instand hält, begeht laut § 25 (TrinkwV) eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbußen bis zu 25.000 € geahndet werden.



## Probenentnahmestellen



- ① Ausgang Warmwasserbereiter
- ② Eingang Zirkulationsleitung
- ③ Weitest entfernte Entnahmestelle je Warmwasserstrang

Es wird jeweils eine Probe am Ausgang des Warmwasserbereiters, am Eingang der Zirkulationsleitung und an der am weitesten entfernten Entnahmestelle des Warmwasserstrangs genommen. Somit gibt es mindestens 3 Entnahmestellen pro Objekt.

Beispiele für spezielle Probeentnahmeventile:

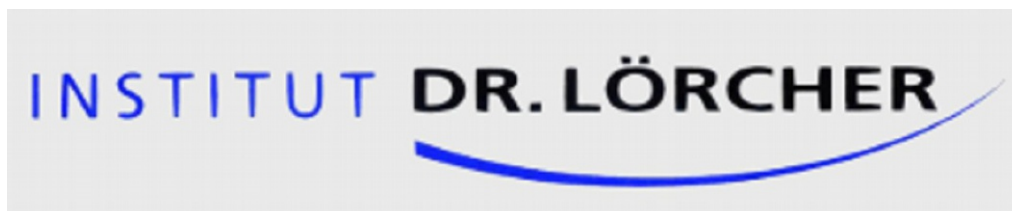


Bildquelle: Kemper-Ölpe

Vor der Probenahme sind alle mit dem Trinkwasser in Berührung kommenden Teile durch Abflammen des Entnahmeröhrchens zu sterilisieren bzw. in den Wohnungen zu desinfizieren, damit keine Verfälschung der Proben stattfindet.

## Unsere Dienstleistungen für Sie:

- ▲ Vor-Ort-Prüfung von geeigneten Entnahmestellen und deren Festlegung mit Ihrem Fachinstallateur
- ▲ Jährliche Probenahme durch einen geschulten und akkreditierten Mitarbeiter
- ▲ Untersuchung der Proben in einem nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Labor



- ▲ Dokumentation der Untersuchungsergebnisse sowie 10-jährige Archivierung
- ▲ Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse an
  - Hausverwaltung
  - Gesundheitsamt
  - Mieter/Nutzerje nach Ihrer Anforderung
- ▲ Beratung und Einleitung erforderlicher Maßnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte
- ▲ Im Zuge der Heiz- und Betriebskostenabrechnung durch **GEMAS**<sup>®</sup> können die entstandenen Kosten für die Untersuchung als Betriebskosten auf die Nutzer umgelegt werden



## **GEMAS® Produkte und Dienstleistungen**

- ▲ Heiz- und Betriebskostenabrechnungssoftware
  - ▲ Heizkörper Erkennungs- und Bewertungssoftware
  - ▲ Wasser- und Wärmehzähler, Heizkostenverteiler, Rauchwarnmelder
  - ▲ Funktechnik für Verbrauchsdatenerfassung
  - ▲ Montage, Vermietung und Wartung von Messgeräten
  - ▲ Heiz- und Betriebskostenabrechnung Komplett-Service
  - ▲ Heizkörpererkennung und -bewertung Komplett-Service
  - ▲ Rauchwarnmelder Wartungs- und Überprüfungsservice
  - ▲ Trinkwasserüberwachung, Legionellenprüfung
  - ▲ Energieausweis auf Verbrauchsdaten basierend
  - ▲ Schulungen in allen Bereichen der Heiz- und Betriebskostenabrechnung
  - ▲ Kundenspezifische Individuallösungen
- ... auf uns können Sie zählen!**